Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 47

Artikel: Das St. Galler Sendschreiben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92242

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXII. Jahrgang.

Bafel, 12. Juni.

II. Jahrgang. 1856.

Nro. 47.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ift franco durch die gange Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Berlagshandlung "die Schweig-bauserische Verlagsbuchhandlung in Pafel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Berantwortliche Redaktion: Sans Wieland, Major.

Das St. Galler Gendichreiben.

Dieses Schreiben, das die Regierung von St. Gallen an den Bundebrath adressirt hat, ift von bedeutender Wichtigkeit; wir theilen dasselbe in extensomit, und werden darauf zurücksommen:

"Tit. Wir feben uns gedrungen, mit einem Unfinnen an Sie zu gelangen, deffen Berücfichtigung allerdings bedeutende Folgen, theils für die Stellung des Bundes zu den Kantonen, theils für die finanziellen Berhältniffe sowohl des erstern als der lettern haben müßte.

Es betrifft das Militarmesen und eine weitere Uebernahme deffelben Seitens des Bundes.

Wir dürfen wohl anführen, daß bei der Militäradministration im biesigen Kanton jede Oekonomie waltet, welche unfer auf Grundlage der bezüglichen Bundesvorschriften in Kraft bestehendes Militärgeses zuläßt; dennoch aber steigen die Militärausgaben des Kantons auf einen Betrag, welchen wir wirklich außer Verhältniß betrachten müssen, theils mit den Kräften des Kantons, theils mit der Stellung, welche ein schweizerischer Stand im Bunde noch einnimmt, theils vielleicht selbst mit den Notherfordernissen zur Erreichung der Vertheidigungsfähigkeit unseres Landes, deren hohe Bedeutung und Nothwendigkeit wir übrigens in keiner Weise verkennen.

Es ift febr begreiflich, daß das schweizerische Militärmesen feineswegs ein wohlfeiles fein fann:

- 1) weil es, vom Standpunfte der allgemeinen Dienstpflicht ausgehend, feine Ausnahmen zuläft, als jene der Dienstunfähigfeit und der Kollision wichtigerer Pflichten;
- 2) weil rücksichtlich der Ausrüftung des Mannes, wie des übrigen Kriegsmaterials, Alles in einem Zustand der Bollfändigkeit und Borgüglichkeit verlangt wird, welcher nichts zu wünschen übrig lasse;
- 3) weil die Inftruftion nicht nur jeden Pflichtigen regelrecht dienstfähig machen, sondern auch während der ganzen Dauer der Dienstzeit gleicherweise dienstfähig erhalten soll;

4) weil die meisten anzuschaffenden Materialbedürfnisse in unserm Lande, den waltenden besondern Verhältnissen gemäß, hoch zu stehen fommen, gleichwie auch der Zeit und Mühe des Mannes kein niedriger Anschlag gegeben werden kann.

Die militärische vollständige Inftruktion und Ausrüftung eines ganzen Volkes, verbunden mit der fleten Bereithaltung desselben zu jederzeitigem Diensteintritt, muß sehr weit gehende Anstrengungen erheischen.

Wir lehnen solche für den Kanton nicht ab; müssen aber dringend wünschen, daß die Last auf das Nöthige und wirflich Unerläßliche beschränft und zwischen dem Ganzen, dem eidg. Gemeinwesen, und dem einzelnen untergeordneten Bundesgliede, billig vertheilt werde, auf daß auch zwischen dem, was der Kanton als solcher trägt und dem, was dem Bürger, dem einzelnen Dienstpflichtigen noch aufgebürdet bleiben muß, gleichfalls wieder eine billige Repartition stattsinden könne.

Ohne diese gedoppelte Vertheilung, welche allein die Ziffern für jeden Theil leidentlich erscheinen läßt, mare die Last — das darf wohl ungehemmt ausgesprochen werden — jedenfalls überwuchtig.

Wir enthalten uns, Ihnen die Ausgaben unferes Standes für das Militarmefen näher darzulegen. Die Staatbrechnung des Kantons enthält diefelben offen und unfer Amtebericht gibt dazu unumwunden noch den einläßlichen, genauen Kommentar. Gine Bufammenstellung von den Militärausgaben der fämmtlichen Rantone, verbunden mit einer Bergleichung der Art und Beife, wie ein jeder den verschiedenen militärischen Unsprüchen begegnet und die Laften repartirt, fo intereffant folche an fich erscheinen möchte und fo fehr fie dem Zwecke des Gegenmärtigen entspräche, muffen wir unterlaffen, weil fie unserer Stellung nicht gufommt. Uebrigens fonnte fie auch von uns faum fo gegeben merden, daß fie auf ftatiftische Bollftandigfeit und Genauigfeit Unfpruch bätte.

Boraus fei uns nun gestattet, die Ueberzeugung auszusprechen, daß einige Bereinfachung und Be-

schränkung in den militärischen Anforderungen doch zuläßig sein dürfte, ohne der Wehrfähigkeit unfers Landes wirklichen Abbruch zu thun.

Wir berühren hier bezüglich des Bekleidungswesens die Unnothwendigkeit des Uniformfrackes, der, neben der Tuchärmelweste, wenn nicht ganz aufgegeben, doch wenigstens durch ein einfacheres und beträchtlich weniger fostendes Kleid ersept werden könnte. Diese Unsicht ist allerdings keine neue, sondern wurde schon vor Jahren ausgesprochen. Man darf sich aber darauf beziehen, daß sie damals durch gewichtige Stimmen vertheidigt war, und nun durch weitere Erfahrung unterstützt ist. Wir glauben mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß eine anständige Nermelweste mit noch einem leichtern Exerzirfittel auch die Militärs in ihrer großen Mehrzahl befriedigen würde.

Die an sich beträchtliche und jährlich wiederkehrende Ersparnis würde eine reine Berminderung des Konsumos bilden, also der Aushebung einer ganz fruchtlosen salschen Ausgabe gleichsommen. Der Gewinn würde in den meisten Kantonen zunächst den öffentlichen Kassen zusließen; direkte oder indirekte müßten aber auch die Dienstpflichtigen zugleich Bortheil daraus ziehen, sei es durch eine Kostenverminderung auf den Gegenständen, deren Anschaffung ihnen überlassen ist, sei es durch eine mehrere oder mindere Entlastung von der Anschaffung berselben.

Gine weitere nicht unwefentliche Ersparniß bleibt auch mit der längit besprochenen, bisber aber immer noch jurudgewiesenen Bereinfachung ber Diftinf. tionszeichen des Offiziers und überhaupt in den Ausruftungszuthaten erzielbar. Golche durfte jest endlich vielleicht Unflang finden! Wenn mit Recht bei allen militärischen Anschaffungen auf Solidität und auch auf Genauigfeit und Gleichförmigfeit geachtet wird, fo forge man dagegen, daß die Borschriften fich im Ginflang mit einer wirklichen Milizeinrichtung auf das Unerläßliche beschränken! Wir nehmen daber feinen Anftand, eine Revifion und etwelche Abanderung des Befleidungsgesetzes, obwohl daffelbe erft vor wenigen Jahren erlaffen worden, bei Ihnen in Unregung ju bringen und Ihrer weitern Würdigung zu empfehlen.

Im Inftruktionswesen find wir ferne davon, eine Reduktion der Zeit für den ersten Unterricht der Refruten beantragen zu wollen; dagegen ift es hier, wo unserer Unsicht nach die Sidgenossenschaft in jeder hinsicht sachgemäß anstatt der Kantone weiter einstehen würde.

Dadurch nur versichert sich der Bund der Bollitändigkeit, Zweckmäßigkeit und Gleichförmigkeit des Unterrichtes, oder der Einhaltung und durchgreifend
gleichmäßigen Unwendung der einschlägigen Gefete. Er erhält ein weiteres Feld seiner Wirksamfeit und Einflüsse, ein bedeutendes Mittel zu Stärfung des Nationalgefühles in der nachwachsenden
jungen Mannschaft.

(Schluß folgt.)

Bericht des eidg. Militärdepartementes über feine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Fortsetzung.)

Der Beterinärdienst hatte übrigens bei allen Schulen seinen regelmäßigen Fortgang, und die Leitung und lleberwachung desselben durch die bei ben Kavallerie, refrutenschulen permanent angestellten Bserdärzte trug ihren wesentlichen Nugen, sowohl in Beziehung auf den Gesundheitszustand der Pferde, als auf die Instruktion der Korpspferdeärzte und Verdarztaspiranten, so wie auf den Stalldienst überhaupt. Die Ausdehnung der Maßregel auf die Refrutenschulen der Artillerie dürfte zweckmäßig sein.

3. Revifion reglementarifcher Beftimmungen.

Bon Jahr ju Jahr treten einige lebelftande bes Reglements über die Axiegsverwaltung, fo wie des Beteri= narreglements, bie fich auf bie Gin = und Abichanungen ber Pferde beziehen, mehr bervor, und es wird benfelben burch Spezialberfügungen abgeholfen werben muffen. Befondere find es die Beftimmungen über bas, fur gefallene Pferde zu vergutende Maximum, fo mie über ben Unterfchied zwischen ber Bergutung fur Offizierepferbe und Pferde ber Mannschaft, welche nebft einigen fehr be= engenden Formalitäten bei ben Abschatungen Unlag gu Beschwerben geben. Es ift nämlich Thatfache, bag bei ben jegigen Pferbepreifen jene Maxima viel zu niebrig find, fo wie auch, bag Unteroffiziere und Golbaten manchmal viel werthvollere Pferbe mitbringen, ale Dffigiere. In ber fünftigen Festfegung ber Schägungemerthe follte baber ein Unterschied zwischen Reit= und Bugpfer= ben gemacht werben. Dagegen mochten einige Beftimmungen nicht unzwedmäßig fein, welche ben Bund ber Entschädigungspflicht überheben, wenn Pferde geftellt werben, beren Körperbau abnorm ift, ober wenn bie von ben Rantonen gelieferten Reitzeuge und Befchirre mangelhaft fint, ober wenn bie Schuld bon Befchabigungen in ber Unachtsamfeit, Gleichgültigfeit ober gar bem Muthwillen ber Reiter liegt.

V. Grigonometrische Arbeiten.

Schweizerischer Atlas.

Die topographischen Arbeiten haben auch biefes Jahr ihren ordentlichen Fortgang gehabt. Für die Blätter VIII und XIII, letteres fo weit es ben Kanton Luzern umfaßte, murbe bie Triangulation zweiter und britter Ordnung beendigt; auf Blatt XII und XIV ift bie Triangulation fortgefest und etwa zur Balfte erlebigt morben; die Terrainaufnahme in 1/25,000 für die Blatter VIII, Geft. 5, 6 und 10 (Lugern) und XII, Geft. 2, 3, 7 und 8 (Bern) ift vorgeschritten und auf berni= fchem Gebiet find ungefähr dreigehn Quadratftunden beendigt. Terrainaufnahmen in 1/50,000 fanden im Befammtumfang bon etwa 29 Quadratftunden fur bie Blätter XII und XIX ftatt, fo daß für letteres nur noch etwa drei und eine halbe Quadratftunde Detailaufnah= men im Blegnothal im Rudftand find; gestochen wurde an ben Blattern VIII, XII, XIX und XXIV, lentes Blatt beendigt. Das beiliegende Ueberfichtefarichen zeigt ben Stand ber Arbeiten auf ben 31. Dez. 1855.

Wenn bie Aufnahme in ben Kantonen Bern und Qu=